

Anlage Satzungsänderung 2018

§ 5 Beiträge

Bisher	Vorschlag
§ 5 Beiträge	§ 5 Beiträge
<ol style="list-style-type: none"> Alle Mitglieder des Fanclubs sind ab dem Monat des 18. Geburtstages beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit einfacher Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Erhebung außerordentlicher Beiträge kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Liegt ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag zurück, erfolgt eine schriftliche Erinnerung. 	<ol style="list-style-type: none"> Alle Mitglieder des Fanclubs sind ab dem Monat des 18. Geburtstages beitragspflichtig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit einfacher Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Erhebung außerordentlicher Beiträge kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung, seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, erfolgt unverzüglich die erste von zwei schriftlichen Erinnerungen. Erfolgt auch auf die zweite schriftliche Erinnerung kein Zahlungseingang, ist der Vorstand berechtigt, auf Kosten des Mitglieds die Forderung gerichtlich geltend zu machen.
Begründung	
Aktualisierung des Paragraphen und schnellere Handlungsfähigkeit des Vorstandes bei säumigen Mitgliedern.	

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Bisher	Vorschlag
§ 7 Die Mitgliederversammlungen	§ 7 Die Mitgliederversammlungen
<ol style="list-style-type: none"> Der Fanclub hält regelmäßige Versammlungen ab. Die 	<ol style="list-style-type: none"> Der Fanclub hält regelmäßige Versammlungen ab. Die

Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres findet im 1. Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins fordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, oder
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang **im Vereinslokal** mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderung
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Berufungen auszuschließender Mitglieder
 - h) die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit Ausnahme in Angelegenheiten gemäß nachfolgendem Absatz 9.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können während der

Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres findet im 1. Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres statt.

2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins fordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, oder
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderung
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Berufungen auszuschließender Mitglieder
 - h) die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit Ausnahme in Angelegenheiten gemäß nachfolgendem Absatz 9.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können während der Abstimmung an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmungen jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen

<p>Abstimmung an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmungen jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit. Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.</p> <p>8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen haben keine Auswirkung.</p> <p>9. Zur Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.</p> <p>10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 1/3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.</p> <p>11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzendem der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.</p>	<p>der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit. Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.</p> <p>8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen haben keine Auswirkung.</p> <p>9. Zur Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.</p> <p>10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 1/3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.</p> <p>11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzendem der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.</p>
Begründung	
Aktualisierung und Klarstellung des Paragraphen	

§ 10 Datenschutz

Bisher	Vorschlag
-	<p style="text-align: center;">§ 10 Datenschutz</p> <p>1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fanclubs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU -Datenschutz- Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Fanclub verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden von Fanclubmitgliedern digital</p>

gespeichert:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Fanclubzugehörigkeit
- Daten der Beteiligung an Aktivitäten des Fanclubs

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Fanclubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Fanclub Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Als Fanclub Borussia Dortmund (BVB) ist der Fanclub verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung und Ticketbestellung folgende Daten seiner Mitglieder an den BVB zu melden:

- Name
- Adresse

	<ul style="list-style-type: none"> • Geburtsdatum <p>5. Im Zusammenhang mit dem Fanclubzweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Fanclub personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage sowie den Social-Media-Seiten des Fanclubs und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und anderen Medien.</p>
Begründung	
Satzungsänderung im Rahmen der EU-DSGVO/und Urheberrechte	

§ 11 Auflösung des Fanclubs

Bisher	Vorschlag
§ 10	§ 11

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Bisher	Vorschlag
§ 11 Inkrafttreten der Satzung	§ 12 Inkrafttreten der Satzung
Die vorstehende Satzung wurde am 23.01.2016 von der Mitglieder Versammlung geändert (§5.1 Beginn der Beitragspflicht) und tritt am 24.01.2016 in Kraft.	Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.09.2018 beschlossen und tritt mit am 22.09.2018 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.